

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung der Ortsgemeinde Masthorn über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Die Ortsgemeinde Masthorn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

### **INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten .....	3
II. Pflege Rasengrabstätten.....	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	4
VI. Benutzung der Leichenhalle .....	4
VII. Sonstige Gebühren und Leistungen .....	4

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung der Ortsgemeinde Masthorn über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Die Ortsgemeinde Masthorn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung mit den Positionen I – VI in der Anlage zur Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Position VII tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 17.02.1992 und alle hiermit verbundenen Änderungen außer Kraft.

Anlage

Masthorn, den 17.01.2017  
gez. DS  
Gerhard Lenz  
Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:**

### **I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Reihengrabstätte auf die Dauer von 25 Jahre      | 125,00 EURO |
| b) Urnenreihengrabstätte auf die Dauer von 15 Jahre | 25,00 EURO  |

### **II. Reihengrabstätten im Rasengrabfeld**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- |   |            |
|---|------------|
| a) Urnenreihengrabstätte auf die Dauer von 15 Jahre | 25,00 EURO |
|---|------------|

### **III. Pflege Rasengrabstätten**

Für Pflegeleistungen nach § 13a Abs. 4 der Friedhofssatzung

- |  |             |
|--|-------------|
| a) für Urnenbestattung auf die Dauer von 15 Jahre  | 375,00 EURO |
| b) für weitere Vergaben und / oder Verlängerung von Wahlgrabstätten im Rasengrabfeld werden Gebühren je nach Dauer nach Buchstabe a) anteilig erhoben. |             |

### **IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren:

- |                             |             |
|-----------------------------|-------------|
| a) eine Einzelgrabstätte:   | 150,00 EURO |
| b) eine Doppelgrabstätte:   | 300,00 EURO |
| c) jede weitere Grabstelle: | 150,00 EURO |
| d) eine Urnengrabstätte     | 50,00 EURO  |

2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1) bei späteren Bestattungen:

Für jedes angefangene Jahr wird der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1) genannten Gebühr erhoben.

3) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 1):

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach Ziffer 1) erhoben.

4) Für die vorzeitige Rückgabe von unbelegten oder freigemachten Wahlgrabstellen kann eine Rückerstattung nach § 14 Abs. 10 der Friedhofssatzung erfolgen, der bei Erwerb des Nutzungsrechtes gezahlten Nutzungsgebühr.

## V. Ausheben und Schließen der Gräber

Erfolgt das Ausheben und Schließen der Gräber durch die Ortsgemeinde, kann diese sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.

Die anfallenden Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber werden in der jeweils geltend gemachten Höhe an den Schuldner –Grabnutzungsberechtigten- in voller Höhe weitergegeben

## VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche	25,00 EURO
b) einer Urne	25,00 EURO

## VII. Sonstige Gebühren und Leistungen

Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes, Abfallentsorgung und Wasservorhaltung werden jährlich Gebühren erhoben:

a) für die erste Grabstelle	16,00 EURO
b) für jede weitere Grabstelle	16,00 EURO

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch der Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.